

vorab per E-Mail an: [REDACTED]



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Stadt Geestland
Bereich Bauen und Umwelt – Bauverwaltung
[REDACTED]
Am Markt 8
27624 Geestland

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 19.08.2021

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13, 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 232 „Ortsmitte West“ im beschleunigten Verfahren in Langen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

BEGRÜNDUNG

Geltungsbereich

Die Darstellung des „Plangebiets“ in Abbildung 1 der Begründung stimmt nicht mit dem Geltungsbereich überein. In der Abbildung 1 umfasst das Plangebiet ein Teil des Flurstücks 180/11, welches nicht Teil des Geltungsbereichs ist.

Ebenso ist das Plangebiet in Abbildung 3 falsch dargestellt. Hier fehlt das Flurstück 175/6.

Flurstücksnummern

In Kapitel 7.3 der Begründung wird das Flurstück 171/7 z. T. fälschlicherweise als 171/1 bezeichnet.

Eingriffe

In Kapitel 8.2 der Begründung heißt es zu den im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen OED und PHO:

„[...] Da beide Biotoptypen die Wertstufe I besitzen kommt es allerdings auch hier zu keinen Eingriffen.“

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Aus Sicht des NABU kann eine solche pauschale Aussage hier nicht getroffen werden.

Eingriffe sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplan kommt es zu einer Erhöhung der Bodenversiegelung und zur Rodung von Gehölzen, die u. U. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten darstellen. Inwiefern diese Veränderungen erheblich i. S. d. § 14 Abs: 1 BNatSchG sind, lässt sich nicht alleine über die Wertstufe der Biotoptypen ableiten.

PLANZEICHNUNG

Legende

Die Erklärung, dass das „a“ in der Nutzungsschablone für „abweichende Bauweise“ steht, fehlt in der Legende zur Planzeichnung.

Flurstücksnummern

Das Flurstück 168/10 ist in der Planzeichnung nicht beschriftet.

FESTSETZUNGEN

Grünordnerische Festsetzungen

Von der Stadt Geestland, die sich die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz regelmäßig auf die Fahne schreibt, erwartet der NABU zum einen mehr Innovation und zum anderen ein Grundmaß an planerischer Auseinandersetzung mit Stadtgrün im Rahmen der Bauleitplanung.

Dass im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf das Thema Bestandsbäume und Begrünung planerisch überhaupt gar keine Beachtung findet, ist aus Sicht des NABU vollkommen unangemessen für eine zeitgemäße Bauleitplanung.

Erhalt von Bäumen

Der NABU bittet darum, zu prüfen, welche Bäume innerhalb des Geltungsbereichs zum Erhalt festgesetzt werden können. Ein Teil des Baumbestands scheint den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen, die mit der Bauleitplanung verfolgt werden, in keinstter Weise im Wege zu stehen, z. B. der Baum, der auf der Ecke Lehmkuhlweg / Leher Landstraße steht. Weitere erhaltenswerte Gehölze sind auf den Flurstücken 68/11 und 168/10 zu erwarten.

Baugrenzen

Die herausragende Bedeutung von Straßenbäumen für die Klimavorsorge, das Lokalklima und das Ortsbild im Siedlungsbereich ist allgemein bekannt.

Der NABU bittet darum, die Baugrenzen im Mischgebiet „MI 1“ dahingehend anzupassen, dass es möglich ist, zwischen Bebauung und Gehweg die Pflanzung von Bäumen oder das Anlegen von Straßenbegleitgrün vorzunehmen.

Ferner bitten wir darum, die Baugrenzen generell nicht im Mindestabstand von 3,0 m nach BauNVO zur Grenze des Geltungsbereichs festzusetzen. Dadurch kann kein normgerechter Baumschutz angrenzender Gehölze sichergestellt werden.

So befindet sich z. B. auf der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Lehmkuhlsweg 2a ein größerer Baum. Es sei darauf hingewiesen, dass nach DIN 18920 kein Bodenauf- oder abtrag im Wurzelbereich, d.h. im Bereich des Vierfachen des Stammumfangs um den Stamm vorgenommen werden darf. Im vorliegenden Fall dürfte daher ein Abstand von 5,0 m oder mehr notwendig sein.

Begrünung von Nebenanlagen

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Kies- und Schottergärten

Das Anlegen von Kies- und Schottergärten stellt nicht nur in Neubaugebieten ein Problem für die Biodiversität und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar.

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift (§ 83 Abs. 3 Nr. 6 NBauO) mit sinngemäßigem Wortlaut in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.“

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 NBauO.

Ordnungswidrigkeiten

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelung als bußgeldbewährte örtliche Bauvorschriften im B-Plan zu verankern. Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift mit sinngemäßigem Wortlaut in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Ordnungswidrig handelt, wer den o.g. örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.“

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines Bebauungsplans Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt. Der NABU möchte die Gemeinde daher darauf hinweisen, dass eine konsequente Überwachung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Cuxhaven) unerlässlich ist. Der NABU bittet die Gemeinde daher, diesbezüglich die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

HINWEISE

Artenschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten die Vorschriften des Artenschutzes gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu beachten sind.

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

ARTENSCHUTZ

Abriss von Bestandsgebäuden und Rodung von Bestandsgehölzen

Wie aus Kapitel 6 der Begründung ersichtlich ist, soll der Bebauungsplan u. a. die Errichtung eines neuen Gebäudes auf den Flurstücken 168/10 und 171/7 vorbereiten. Damit verbunden wäre der Abriss der Gebäude Leher Landstraße 6/7.

Da kein einziger Bestandsbaum zum Erhalt festgesetzt wird, ist zudem davon auszugehen, dass im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans Bäume gefällt werden.

In Kapitel 8.2 der Begründung heißt es u. a.:

„Im Falle einer Baufeldräumung innerhalb der Brut- und Aufzuchtphase ist das Baufeld auf Nistplätze zu überprüfen.“

Der NABU weist darauf hin, dass zudem die abzureißenden Gebäude auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu untersuchen sind. Insbesondere das Vorhandensein von Spaltquartieren (z. B. von Zwergfledermäusen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Der NABU hält es generell für angemessen, dass im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans zumindest eine einmalige Begehung zur Überprüfung auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten (v. a. Baumhöhlen und Gebäudequartiere) erfolgt, um die Planungssicherheit zu erlangen, dass voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten werden, die der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ggf. dauerhaft im Wege stünden.

Seite 5/5

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 19.08.2021